

Gemeinde Satteldorf
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g

Über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Satteldorf

vom 3. Januar 1974

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen in den Gemeinden vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der vorläufige Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 3. Januar 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Satteldorf "Satteldorfer Mitteilungen" durchgeführt.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Mitteilungsblattes.
- (2) Der Ausgabetag ist im Mitteilungsblatt zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 - a) Die Satzung der Gemeinde Ellrichshausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.4.1956.
 - b) Die Satzung der Gemeinde Gröningen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 8.12.1955.
 - c) Die Satzung der Gemeinde Satteldorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.4.1956.

Satteldorf, den 3. Januar 1974


Hommel
Amtsverweser